

Löschung von Akten wegen Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit

Vorbemerkung:

Löschungen von elektronischen Akten bzw. Datensätzen nach Erwerb der deutschen StA führt ausschließlich das Referat 435 aus.

1 Grundsätzliches

- ()
- 1.1 Unter den Anwendungsbereich des AsylVfG fallen nur Ausländer (§ 1 Abs. 1 AsylVfG). Erwirbt ein Ausländer oder ein Kind ausländischer Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit (dt. StA), so entfällt die Anwendbarkeit des AsylVfG. Ein Asylantrag wird damit "gegenstandslos" und die elektronische Akte von Referat 435 gelöscht. Dazu nötige Vorkarbeiten des/der SB-Asyl: siehe 3.
- Handelt es sich dabei um ein Folgeverfahren, gilt dies entsprechend auch für die Vorverfahrensakten.

Hinweis: Sollte bis zum Zeitpunkt der Löschung bekannt werden, dass die zuständige Behörde die Rücknahme einer Einbürgerung beabsichtigt, ist das Ergebnis dieses Rücknahmeverfahrens vom Referat 435 abzuwarten. Zum Stand der Ermittlungen hält das Referat 435 Kontakt mit dieser Behörde.

1.2 Vom Erwerb der dt. StA ist auszugehen bei:

- Vorlage der Geburtsurkunde, eines Staatsangehörigkeitsausweises (im Original oder in ausreichend beglaubigter Kopie), eines deutschen Reisepasses oder eines deutschen Personal- oder Kinderausweises. Zur Überprüfung ggf. Dokumentenmappe beiziehen.
- entsprechender Mitteilung der ABH, des BVA oder der für die Feststellung der dt. StA zuständigen Behörde.¹

¹ Je nach Bundesland z.B. Bezirksregierung, Landratsamt, Staatsangehörigkeitsbehörde einer Großstadt

2 Aktenanlage und -vorlage durch das AVS

- 2.1 Steht die dt. StA schon bei Eingang eines Asylgesuches zweifelsfrei fest, so entfällt die Aktenanlage (siehe DA AVS).
- 2.2 Steht der Erwerb der dt. StA nicht zweifelsfrei fest, legt das AVS das Asylgesuch dem/der zuständigen SB-Asyl zur Prüfung vor. Dieser/diese entscheidet über weitere Arbeitsschritte (Aktenanlage ja und damit weiteres Vorgehen gem. 3.2 oder nein)

Hinweis: Handelt es sich um einen Antrag für ein minderjähriges Kind wegen Familienasyl bzw. Familienabschiebungsschutz gem. § 26 AsylVfG, für den nach den vorstehenden Ziff. 2.1 bzw. 2.2 keine MARIS-Akte angelegt wird: dann ist er zusammen mit der Kurzmittteilung in die elektronische Akte des/der anerkannten Elternteils/Eltern einzuscannen.

- 2.3 In laufenden Verfahren leitet das AVS die Akte/n mit eventuell vorhandenen Vorverfahrensakten (beachte: 2.4 und die DA-P) dem/der SB-Asyl bzw. P-Sb/in zur weiteren Bearbeitung zu. Hierunter kann jedes beim Bundesamt anhängige Verwaltungsverfahren fallen.
- 2.4 In bereits abgeschlossenen und archivierten Verfahren werden lediglich Prozessakten (Eingangssachstände 5000, 5001) vorgelegt; es gilt die DA-P.

3 Weitere Vorgehensweise im Verwaltungsverfahren

Hinweis: Handelt es sich um eine laufende Prozessakte (Eingangssachstand 5000, 5001), ist diese gem. DA-P insbesondere in kostenrechtlicher Hinsicht gesondert zu überprüfen.

Steht der Erwerb der dt. StA fest, löscht das Referat 435 die elektronische Akte und veranlasst ggf. die Entfernung des Datensatzes aus dem AZR. Die vorbereitenden Arbeiten dazu erledigt der/die SB-Asyl unter Beachtung nachstehender Besonderheiten.

4 **Widerrufs- und Rücknahmeverfahren**

Die Akte wird in den Prozessschritt „Ein-Ausstieg forml. Beendigung“ weitergeleitet. Die notwendigen Arbeitsschritte entnehmen Sie bitte der MARIs-Online-Hilfe „Ein-Ausstieg forml. Beendigung“.

Geschäftsfälle vor Einleitung eines Widerrufs sind in die Aktivität „Widerruf/Rückn.nicht einl.(EE)“ weiterzuleiten. Einzelheiten entnehmen Sie bitte der MARIs-Online-Hilfe „Widerruf/Rückn.nicht einl.(EE)“.

5 **Anderer Verfahren**

5.1 **Wurde die deutsche STA von allen Personen in der Akte erworben:**

Mitteilung, dass das Verfahren wegen Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit nicht weiter bearbeitet werden kann, mittels MARIs-Dokumentvorlagen versenden an:

- Ast bzw. Erziehungsberechtigten (D0652)
- Rechtsanwalt (D0795)
- ggf. ABH (D0794) wenn nicht von dort Mitteilung über Erwerb der dt. STA kam
- ggf. BKA (D0006), wenn eine ED-Behandlung aufgrund Asylrechts erfolgt und eine D-Nummer existiert
- ggf. BBFA (D0231), falls dieser noch Beteiligter im Verfahren aus der Zeit vor dem ZuWG ist.

Nun ist die Dokumentenmappe zu holen und in der Aktensicht die Maske „Detailis Akte“ zu öffnen. Zu dem sich darin u.a. befindlichen Feld „Dokumentenmappe am:“ ist auf den dazugehörigen Button „versendet“ zu klicken und MARIs setzt das Tagesdatum ein. Anschließend ist die elektronische Akte per Geschäftsgangvermerk oder Vorgangsinformation an Referat 435 (Frau Powitzky, Herrn Zuckemeier) weiter zu leiten. Diese Information sollte den Hin-

weis enthalten, dass die Dokumentenmappe folgt. Der Versand an die o.g. Person erfolgt im unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang.

5.2 Handelt es sich um eine Mehrpersonenakte und nicht alle Personen dar- in haben die deutsche STA erworben:

- Zunächst muss in der AS die elektronische Akte geteilt werden, dabei ist/sind der/die Eingebürgerte/n in die neue Akte aufzunehmen.
- Erst dann sollten die die Einbürgerung betreffenden Schriftstücke in die neue Akte eingescannt werden.
- Nun ist die Dokumentenmappe der früheren, ungeteilten Mehrpersonenakte zu überprüfen. In dieser Dokumentenmappe verbleiben alle Unterlagen, Personalpapiere u.a., die sich allein auf die in der ursprünglichen Akte verbliebene/n Person/en beziehen. Außerdem verbleiben dort die Schriftstücke, die für die fortzuführenden Asylverfahren noch bedeutsam sein könnten (z.B. Mehrpersonenpass oder ein sich gegen den Eingebürgerten richtendes Strafurteil, auf das sich Familienmitglieder berufen).
- Diese Voraussetzungen nicht erfüllende Schriftstücke werden in einer (in jedem Fall zur neuen Akte gesondert anzulegenden) Dokumentenmappe abgelegt. Die weitere Bearbeitung der neuen Akte/Dokumentenmappe erfolgt wie unter 5.1 beschrieben.

5.3 Steht der Erwerb der dt. STA noch nicht zweifelsfrei fest, so ist wie folgt zu verfahren:

- Ist absehbar, dass die Ermittlungen (vor allem anderer Behörden) einige Zeit in Anspruch nehmen werden, so ist grundsätzlich die asylrechtliche Anhörung durchzuführen, da die Erfassung asyl- bzw. ausländerrechtlicher Sachverhalte zeitnah zur Asylantragstellung erfolgen sollte (beachte aber § 24 Abs. 1 Satz 4 AsylVfG²).
- Das Verfahren ist danach – abgesehen von der Ausnahme unter 5.5 - zunächst nicht weiter zu bearbeiten. Der/die (Erziehungs-)Berechtigte/n bzw. Verfahrensbevollmächtigte sind unter Hinweis auf § 1 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz über das Ruhen des Verfahrens bis zur endgültigen Feststellung über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit zu informieren.

² Von der Anhörung ist abzusehen, wenn der Asylantrag für ein im Bundesgebiet geborenes Kind unter sechs Jahren gestellt und der Sachverhalt auf Grund des Inhalts der Verfahrensakten der Eltern oder eines Elternteils ausreichend geklärt ist.

Zum Stand der Ermittlungen ist Kontakt mit der ABH aufzunehmen und zu halten.

- Mit Aktenvermerk (Betreff: „Achtung: Einbürgerungsverfahren“ ist in der elektronischen Akte der Sachstand festzuhalten.
- In der Maske „Zusatzinformationen Akte“ den Sachstand „nicht entscheidungsreif“ eingeben.
- Die Akte mit einer Wiedervorlauffrist von einem halben Jahr versehen

5.4 Bei Fortführung des Verfahrens kann regelmäßig von einer erneuten Anhörung nach pflichtgemäßem Ermessen abgesehen werden. Es ist jedoch zwingend Gelegenheit zu einer ergänzenden schriftlichen Stellungnahme zu geben.³

- 5.5 Abweichend von 5.3 (zweite Altern.) bis 5.4 ist zu verfahren, wenn
- nicht innerhalb von sechs Monaten nach Eingabe von „nicht entscheidungsreif“ eine abschließende Entscheidung über den Erwerb der dt. StA erging **und**
 - andererseits zur Überzeugung des/der SB-Asyl die Voraussetzungen für eine Asylanererkennung oder ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen.

Eine solche Akte leitet der/die SB-Asyl vorab der Referatseileitung zu. Anschließend ist die Akte als „entscheidungsreif“ zu deklarieren und die ABH von der bevorstehenden Entscheidung zu informieren.

³ vergleichbare Fallkonstellation im Hinblick auf zeitliches Auseinanderfallen von Anhörung und Entscheidung: siehe Ziff. 2.1.5 der DA-Asyl „Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG“ (einschließlich Fußnote)